

[Sollte diese E-Mail nicht richtig dargestellt werden, besuchen Sie hier die Webversion.](#)



Oktober 2018

Beirat Historische Fahrzeuge

Ein ganze Reihe von Themen stehen unter anderem aus aktuellem Anlass auf der Tagesordnung des kommenden Beirates Historische Fahrzeuge beim BMVIT

Paragraph

57a

Im Zuge der Neuerungen bei der § 57a Überprüfungen für Historische Fahrzeuge seit Beginn 2018 gibt es in der Praxis immer wieder Unsicherheit im Umgang mit dem Kennzeichenentzug bei Gefahr im Verzug. Obgleich diese Fälle sehr selten vorkommen wird der ÖMVV im Rahmen einer Anfrage des KHMÖ darauf dringen, dass dies von Seiten der Behörde speziell im Hinblick auf Fahrzeughalter mit Wechselkennzeichen klar, auch dahingehend geregelt wird, dass das Fahren mit den weiteren Fahrzeugen auf demselben Wechselkennzeichen mit gültigem § 57a Pickerl nicht beeinträchtigt wird.

Zur Vorgehensweise der Behörden gibt es von Seiten des BMVIT einen Erlass zu diesem Thema:

".....Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind gemäß § 57 Abs. 8 KFG bei Gefahr im Verzug der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In die Genehmigungsdatenbank ist eine Zulassungssperre für das Fahrzeug einzutragen. Erhält die Behörde nun die Meldung einer Begutachtungsstelle, dass ein Mangel mit Gefahr im Verzug festgestellt wurde, so wäre von der Behörde nachzuforschen, ob

dieser Mangel behoben wurde oder nicht. Wurde er nicht behoben, so sind bei Gefahr im Verzug, wenn die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung gefährdet wird, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In der Regel wird sich das Fahrzeug allerdings noch in derselben Werkstatt befinden, die das negative Gutachten ausgestellt hat. Dort wird das Fahrzeug wohl häufig auch repariert werden. Wenn dies so ist oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Fahrzeug nicht verwendet wird, dann besteht keine Gefahr für die Verkehrssicherheit und wäre demnach ein Vorgehen im Sinn des § 57 Abs. 8 KFG nicht gerechtfertigt. Da es somit auch Fälle gibt, in denen trotz Gefahr im Verzug die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist (das Fahrzeug bleibt ja in der Werkstätte bzw. wird glaubhaft gemacht, dass es nicht verwendet wird), wurde § 44a Abs. 1 KFG als Kann-Bestimmung formuliert. Wie lange die Behörde zuwarten kann bzw. soll, liegt an sich im Ermessen der Behörde. Die Behörde sollte sich vor Setzung von weiteren Schritten vorerst informieren, ob nicht schon ein positives Gutachten für dieses Fahrzeug vorliegt. Das kann durch Einsichtnahme in die Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD) erfolgen. Diesem Erlass wird eine Anleitung der ZBD zur Gutachteneinsicht für Behörden beigelegt. Auch per Fax oder E-Mail an die Behörde übermittelte Kopien von aktuellen positiven Gutachten wären zu akzeptieren. Liegt noch kein positives Gutachten vor, so wird es für sinnvoll erachtet, wenn die Behörde als nächsten Schritt ein entsprechendes Schreiben an den Zulassungsbesitzer richtet, ihn auf die Rechtslage und die Konsequenzen aufmerksam macht und ihm Gelegenheit gibt, binnen einer relativ knappen Frist von einigen Tagen ein positives Gutachten vorzulegen. Erst bei Verstreichen der Frist sollte es zu einer Aussetzung der Zulassung kommen."

Zusammenfassend wird hier von Seiten des BMVIT eine vorherige Prüfung der Notwendigkeit des Entzug des Kennzeichens empfohlen, bevor dieses in der Praxis dann umgesetzt wird.

Wir sind überzeugt, dass es sich hier pro Jahr nur um sehr wenige Einzelfälle handeln wird und für die Mehrheit der OldtimerbesitzerInnen hier daher kaum Relevanz besteht.

Bilaterale Anerkennung der roten §57a Prüfplakette in den Nachbarstaaten

Die bilaterale Anerkennung des „historischen“ Pickerls in unseren Nachbarstaaten ist ein wichtiger nächster Schritt die OldtimerbesitzerInnen, die mit ihrem Oldie im Ausland unterwegs ist. Aktuell wurden nach unseren Informationen schon Schritte in Richtung Deutschland gesetzt. Wir werden über den aktuellen Status im nächsten Newsletter berichten. Nach Deutschland erfolgen dann nächste Schritte in Richtung Italien, Tschechien, Schweiz, Ungarn und Slowenien.

Ausnahme vom Wochenendfahrverbot für historische LKW

Zielsetzung ist es historische LKW vom Wochenendfahrverbot auszunehmen. Dahingehend wurde ein Vorschlag des Wortlautes für eine entsprechende Änderung im § 42 Abs 3 StVO 1960 an das BMVIT übermittelt.

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebriechen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von

Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, **Fahrten mit historischen Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967)** oder mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

Fahrtenbuchartige

Die fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen sind grundsätzlich dem Fahrzeug zuzuordnen, d.h. im Falle eines Verkaufs sind diese dem Käufer zu übergeben. Gleichzeitig gilt aber die 3-jährige Aufbewahrungsfrist. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, eine Regelung, dass im Falle eines Verkaufs die 3-jährige Aufbewahrungsfrist für den Verkäufer entfällt.

Aufzeichnungen

www.oemv.at



VESPA Verband: **Austrian VESPA RALLY**

Von 14. – 16. September 2018 fand in Bad Vöslau die 8th Austrian Vespa Rally als Teil der Vespa Rally European Championship des Vespa World Club statt. Organisiert wurde der Event vom Vespa Club Wien anlässlich seiner 65-Jahr-Jubiläums in Kooperation mit dem Vespa Club Austria und mit Unterstützung des Vespa World Club. 65 Teilnehmer nahmen bei bestem Spätsommerwetter an der touristischen Veranstaltung mit Gleichmäßigkeitsprüfungen teil. Ausgehend vom Start-Zielbereich im Kammgarnzentrum waren an den beiden Veranstaltungstagen ca. 220 km, 8 Einfahrtszeitkontrollen, 6 Gleichmäßigkeitsprüfungen und 8 Passagekontrollen zu bewältigen. Das Roadbook führte am Samstag über Baden – Mayerling-

Alland – St. Corona – Hainfeld – das Annental – vorbei am Gasthof Kalte Kuchl – die Haselrast und über den Hals und Berndorf zurück nach Bad Vöslau. Am Samstagabend fand die Jubiläumsfeier des VC Wien im Hubertuskeller statt. Die Sonntagsroute präsentierte den Teilnehmer die industrielle Historie von Hirtenberg , führte anschließend vorbei am Schloß Hernstein zum Stadttheater Berndorf und weiter durch den Wienerwald zum Stift Heiligenkreuz, um im Anschluss über Gaaden und das historische Zentrum von Baden zurück nach Bad Vöslau zu gelangen. Nach der Siegerehrung und Verabschiedung im Weingut Schlossberg traten die begeisterten Teilnehmer die Heimreise an.



Event Vorschau - fahr(T)raum - Die Ferdinand Porsche Erlebniswelten

3. Motorrad Classic Sonderschau Okt 1 2018 – Feb 28 2019 Historische Beiwagen – Maschinen. Das jährliche Highlight der Herbst- und Wintersaison im fahr(T)raum. Über 15 historische Beiwagen – Maschinen werden zwischen den Automobilen ausgestellt sein.

Isabella Woldrich – Best of Nov 15 um 19:30 Best of Artgerechte Männerhaltung & Artgerechte Frauenhaltung. Höhepunkte aus ihren Beziehungsprogrammen. In ihrem „Best of Artgerechte Männer- und Frauenhaltung“ liefert Isabella Woldrich eine geballte Ladung ihrer erfolgreichsten Beziehungstipps und beleuchtet augenzwinkernd die Missverständnisse zwischen Mann und Frau.

www.fahrtraum.at



fahr(T)raum
MEILENSTEINE DER MOBILITÄT

fahr(T)raum
MEILENSTEINE DER MOBILITÄT

VAV 
VERSICHERUNGE

Allianz 


VREDESTEIN

OCC 
Klassiker
bewegen.